

Laibacher Zeitung.

Nr. 160.

Montag am 18. Juli

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insetionsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Insetrate bis 12 Zeilen sollen 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insetionsämter“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 5. Juli 1853,

wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Bukowina, Tirol mit Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, wodurch die Bestimmungen über die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servitut- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte festgesetzt werden.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardien und Venetiens, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem &c. &c. &c.

Haben in Absicht auf die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servitut- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, nachstehende Bestimmungen zu beschließen und für die nachbenannten Kronländer, nämlich: das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien, das Großherzogthum Krakau, die Herzogthümer Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Bukowina, die gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest und deren Gebiet in Wirksamkeit zu setzen befunden.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Den Bestimmungen dieses Patent unterliegen:

1. alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstproducten in oder aus einem fremden Walde;
2. die Weidrechte auf fremdem Grund und Boden;
3. alle nicht schon in den Absätzen 1 und 2 mitbegriffenen Feldservituten, bei denen entweder

- a) das dienstbare Gut Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden ist, oder
- b) zwischen dem dienstbaren und dem herrschenden Gute das gutsobrigkeitsliche und unterthänige Verhältnis bestanden hat;

4. alle gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte auf Grund und Boden, wenn sie

- a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden, so wie ehemaligen Unterthanen, oder
- b) zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bestehen, jedoch alle hier aufgeführten Berechtigungen nur insofern, als sie sich nicht bloß als zeitliche oder unbedingt widerrufliche Gestaltungen darstellen.

Auf eine bestimmte Zeit geschlossene Holz-Abstoßungs- oder Holzlieferungs-Verträge, so wie fixe Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen werden durch dieses Patent nicht berührt.

§. 2. Nach den Bestimmungen dieses Patent sind ferner alle jene Einforsungen, Waldnutzungs- und Weidrechte, welche in den dem Landesfürsten zufolge des Hoheitsrechtes zustehenden Wäldern verliehen, oder aus landesfürstlicher Gnade gestattet wurden, und zwar auch dann zu behandeln, wenn sie nach Maßgabe der über die Ausübung des Forsthoheitsrechtes bestehenden Gesetze und Vorschriften als widerruflich angesehen werden.

§. 3. Auf die durch die Verordnungen über die Durchführung der Grundentlastungen aufgehobenen, oder als ablösbar erklärten Gestaltungen oder Leistungen hat dieses Patent keine Anwendung; dieselben sind nur nach den Bestimmungen der gedachten Verordnungen zu behandeln.

§. 4. Die den Gegenstand dieses Patent bildenden Rechte sind gegen Entgelt aufzuheben (Ablösung), oder in wie ferne die Ablösung nicht stattfinden kann, (§. 5) in allen Beziehungen, sohin rücksichtlich des Umfanges, des Ortes und der Art ihrer Ausübung, der Zeit, der Dauer und des Maßes des Genusses u. s. w. dergestalt festzustellen, daß hiedurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht werde (Regulirung.)

§. 5. Die Ablösung findet nur dann entweder ganz oder wenigstens theilweise Statt:

- a) wenn und in wie weit durch Ablösung und durch die Art derselben der übliche Haupt-Wirtschaftsbetrieb des berechtigten oder des verpflichteten Gutes nicht auf eine unersehbare Weise gefährdet wird;
- b) wenn und in wie weit nicht überwiegende Nachteile der Landescultur herbeigeführt werden, und
- c) wenn nicht die gegenseitig Berechtigten und Verpflichteten sich in der, nach §. 9 zulässigen Art einverstanden erklären, statt der Ablösung die Regulirung der in Frage stehenden Berechtigungen eintreten zu lassen.

§. 6. Die Amtshandlungen der Ablösung und der Regulirung sind:

- a) bezüglich der, im §. 1 unter 1, 2, 3 a und im §. 2 angeführten Rechte, von Amtswegen;
- b) bezüglich der im §. 1 unter 3 b und 4 a, b angeführten Rechte, nur auf Anlangen eines interessirten Theiles (Provocation) vorzunehmen.

§. 7. Zu dem Zwecke der Ablösung, so wie der Regulirung jedes Nutzungsrechtes, ist zu erheben und festzustellen:

- a) dessen Beschaffenheit und Umfang;
- b) das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis;
- c) die Liegenschaft, auf welche sich das in Verhandlung gezogene Recht bezieht;
- d) die Personen, welche als Berechtigte und Verpflichtete, oder als Mitberechtignte am gemeinschaftlichen Besitze theilhaftig sind;
- e) die Thatfachen, durch welche die Art, die Dauer, das Maß des Genusses oder die Ausübung des zu regelnden Rechtes bestimmt werden können;
- f) die Gegenleistungen der Bezugsberechtigten an den Besitzer des belasteten Grundes;
- g) die Verhältnisse und Umstände, auf welche es bei der Entscheidung der Frage: ob, in wie weit und auf welche Art eine Ablösung des zu regelnden Rechtes oder die Feststellung (Regulirung) desselben nach §§. 4 und 5 Statt zu finden habe, ankommt.

§. 8. Für diese Erhebungen sind zunächst die übereinstimmenden Erklärungen der zu vernehmenden Parteien maßgebend.

§. 9. Die streitigen Punkte, so wie überhaupt der ganze Ablösungs- oder Regulirungsact sind thunlichst durch gütliches Uebereinkommen der Parteien festzustellen, welches stets von Amtswegen angestrebt werden muß.

Den Parteien steht es frei, sich auf Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden, durch baren Erlag oder Sicherstellung eines Capitals, durch ein anderes Entgelt oder (§. 5 c.) statt der Ablösung über die Regulirung und die Art und Weise derselben zu einigen.

Ein solches Uebereinkommen darf nur dann beanständet werden, wenn dadurch Bestimmungen dieses Patent, insbesondere die Rücksichten der Landescultur verletzt werden, oder wenn begründete Hindernisse in Absicht auf die Durchführung bestehen.

§. 10. Ueber die nicht durch Vergleich beigelegten streitigen Punkte haben die berufenen Organe auf Grund der Urkunden, behördlichen Erkenntnisse und des erhobenen rechtmäßigen Besitzstandes zunächst nach den Bestimmungen dieses Patent, dann nach den älteren Provinzial- und den politischen Gesetzen jedes Kronlandes und dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu entscheiden.

§. 11. Wenn das Nutzungsrecht selbst und dessen Ausübung außer Zweifel gesetzt ist, das Maß der letzteren und das Verhältnis der Theilnahme der Berechtigten sich jedoch nicht nach den Bestimmungen des §. 10 festsetzen läßt, so ist dieses Maß und Verhältnis nach

dem durchschnittlichen Ergebnisse der factischen Ausübung in den Nutzungsjahren 1836 bis einschließig 1845 unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetz festzustellen.

Fehlen aus dieser Periode die zu einem Durchschnitt genügenden Nachweisungen, oder war das Nutzungsrecht nicht jährlich auszuüben, so ist das gebührende Maß der Nutzung durch Sachverständige auf einen jährlichen, beziehungsweise periodischen Betrag auszumitteln.

§. 12. In keinem Falle darf die Ausübung des Rechtes, in wie weit sie vertragswidrig oder wenn gleich dem Vertrage gemäß, die gesetzlichen Bestimmungen überschritten hat, dem Berechtigten zu Gute gerechnet werden.

Dagegen kann auch eine zeitweilige Verminderung der üblichen Nutzung, welche durch die Unzulänglichkeit der Ertragnisse des belasteten Grundes oder durch Unglücksfälle im Viehstande des Nutzungsberechtigten herbeigeführt wurde, in keine Rechnung gezogen werden.

§. 13. In Ermangelung eines nach §. 5 und §. 9 zulässigen Uebereinkommens muß mit Rücksicht auf die im §. 5 bezeichneten und nach §. 7 erhobenen Verhältnisse stets ein motivirtes Erkenntniß darüber gefällt werden:

- a) ob und auf welche Art eine gänzliche Ablösung der Rechte stattzufinden oder ob nur eine Regulirung einzutreten habe;
- b) ob und auf welche Art nicht wenigstens ein Theil der Benützung zur Ablösung zu gelangen und in wie ferne daher noch eine Regulirung Platz zu greifen habe;
- c) ob endlich die Regulirung nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt werden und nach deren Verlauf die Ablösung eintreten solle.

§. 14. Wenn über die Art der Ablösung entschieden werden muß, so ist zu erkennen:

A. Auf Zahlung des Ablösungscapitals, und zwar nach der Wahl des Verpflichteten, entweder im baren Gelde oder durch für das verpflichtete Gut von dem Entlastungsfonde ausgefertigte Schuldverschreibungen binnen drei Monaten, nach Rechtskraft des Erkenntnisses, wenn diese Art der Ablösung nach den Bestimmungen des §. 5 zulässig ist und von dem Verpflichteten die Ablösung durch Grund und Boden nicht begehrt wird.

B. Auf Abtretung von Grund und Boden für die im §. 1 Absatz 1, 2, 3 und im §. 2 bezeichneten Rechte und zwar:

1. über Begehren oder mit Zustimmung des Verpflichteten;
2. gegen den Willen des Verpflichteten.

a) Im Falle des §. 21, wenn das Bezugsrecht nicht bloß eine Nebenbenützung des belasteten Grundes betrifft;

b) wenn der Verpflichtete das Ablösungscapital bar oder durch die ihm für das verpflichtete Gut von dem Entlastungsfonde ausgefertigten Schuldverschreibungen binnen der festgesetzten Frist nicht erlegt, wenn nicht die Bestimmung des §. 5 a entgegensteht.

C. Auf Theilung von Grund und Boden, in allen Fällen der nach §. 5 zulässigen Ablösung der gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte. (§. 1, Absatz 4.) (Fortsetzung folgt.)

Das Handelsministerium hat einverständlich mit dem Ministerium des Aeußern die in Smyrna erledigte General-Consulatskanzlersstelle dem bisherigen Kanzler bei dem Consulate in Galatz, Ferdinand Mikschke, und die dadurch erledigte Kanzlersstelle bei dem Consulate in Galatz dem gegenwärtig bei dem General-Consulate in Smyrna verwendeten Vice-Kanzler des Consulates in Trapezunt, Dr. Leopold Waleher, verliehen.

Am 1. August d. J. um 10 Uhr Vormittags wird in Folge des allerhöchsten Patent vom 21. März 1818 die zweihundert sieben und vierzigste Verlosung der alte-

ren Staatsschuld in dem hierzu bestimmten Locale im Bancohause, in der Singerstraße, vorgenommen werden.

Am 13. Juli 1853 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XLII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Daselbe enthält unter Nr. 129. Das kaiserliche Patent vom 3. Juli 1853, wirksam für Siebenbürgen, wodurch für dieses Großfürstenthum eine neue Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Civil-Jurisdictionsnorm) erlassen und bestimmt wird: daß von dem, insbesondere kundzumachenden Tage angefangen, an welchem die neu zu organisirenden Bezirksämter und die übrigen Gerichtsbehörden in diesem Kronlande ihre Thätigkeit beginnen werden, sämtliche Gerichtsbehörden daselbst die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausüben haben.

Ebenda wird am 14. Juli 1853 das XLII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Daselbe enthält unter Nr. 130. Das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlessien, Galizien und Lodomerien, Krafau, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Bukowina, Tirol mit Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, wodurch die Bestimmungen über die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlicher Besitz- und Benützungrechte festgesetzt werden.

Wien, am 13. Juli 1853.

Vom k. k. Redactionsbureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

O e s t e r r e i c h.

Wien, 14. Juli. Der Vorstand des bürgerl. Handlungsgremiums gibt bekannt, daß in Folge des am 1. k. M. in Wirksamkeit tretenden neuen Zollverfahrens die Bürgschaftsurkunden bezüglich der Haftungsabgabe der Kauf- und Gewerbesteuer mit größerer Strenge als bis jetzt gefordert werden. Es hat daher jede Partei zu sorgen, daß ihr vom 1. August an eine derartige Urkunde nicht fehle, weil sie sonst von Seite des Hauptzollamtes nicht mehr als sichere und Bürgschaft gewährende Partei betrachtet werden könnte.

— Reisende, welche gestern aus Galatz hier eintrafen, versichern, daß die Donaulinie zwischen den türkischen Festungen durch eine lange Bedecktenferte besetzt sei, hinter der auch auf einzelnen Punkten größere Truppenkörper mit dem Halbmonde sichtbar wurden. Ueberbrückungsvorbereitungen sind nicht wahrgenommen worden.

— Im October d. Js. wird der steiermärkische Gartenbauverein eine Obst-, Gemüse- und Blumen-Ausstellung veranlassen, und einen Theil der Einnahme dem Vereine für Krippen widmen.

— Die k. k. mährisch-schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde hat die Abfassung eines „populären landwirtschaftlichen Lesebuches für die reisere Landjugend in Mähren und Schlessien“ als Preisaufgabe ausgeschrieben. Der ausgeschriebene Preis besteht in 500 fl. C. M. und der goldenen Gesellschaftsmedaille für landwirtschaftliches Verdienst. Die um den Preis werbenden Schriften sind in deutscher oder böhmischer Sprache abzufassen und sollen mindestens fünfzehn Druckbogen stark sein. Dieselben sind bis Ende December 1854 an die genannte Gesellschaft in Brünn einzusenden.

— Der bekannte Vater Jukic ist in Ragusa mit der Copirung der „Kazlike ljuvene pjesme“ (Liebeslieder) des Ragusaners Cisko Mincetic beschäftigt. Mincetic ist der älteste Ragusaner Dichter (1475 geboren, 1524 gestorben). Von seinen Schriften erschien bis jetzt noch keine im Druck. Jukic ist übrigens auf seiner Reise in Dalmatien mit dem regsten Eifer für die Sammlung alter Literaturschätze besorgt.

— Aus Mailand, 13. Juli, wird der „Tr. Ztg.“ gemeldet: Auf wahrhaft beunruhigende Weise haben in der neuesten Zeit, vorzüglich aber in der vorigen Woche, die Feuersbrünste in unserer Umgegend überhand genommen. Zwei von bedenkendem Umfange, deren Entstehen böswilliger Brandstiftung zugeschrieben wird, sahen wir im Laufe von nur 3 Tagen über Nerviano bei Saronno und über Melegnano hereinbrechen. Die Feuersnoth und Gefahr war in beiden Fällen so groß, daß der Beistand des hiesigen Militärs und unseres musterhaften städtischen Pompier-Corps mit seinen Löschapparaten angerufen werden mußte.

Die Hitze hat sich bei uns seit wenigen Tagen sprungweise zu einer solchen Höhe (im Schatten ge-

gen Norden zeigt das Thermometer nach Reaumur als höchsten Wärmegrad 27°9 und 17°3 als mindesten) erhoben, daß wegen des öffentlichen Gesundheitszustandes in unserer Stadt schon begründete Besorgnisse aufsteigen; denn bereits sind selbst die hier gewöhnlich keinen böswilligen Charakter zeigenden Krankheiten, wie Friesel- oder Masernausschlag, unter äußerst gefährlichen Symptomen und mit jähem Tode, sogar bei erwachsenen Personen, aufgetreten.

— Die Pforte hat gleichfalls eine, die Besetzung der Donaufürstenthümer betreffende Circulardepesche an ihre auswärtigen Gesandten abgefordert, aus welchen zu entnehmen ist, daß der Sultan keine Neigung hat, in die russischen Angelegenheiten einzugehen. Die Pforte sucht in diesem Schreiben die Anschuldigungen der russischen Regierung zu entkräften, und die Ursachen des Bruches auf Rußland zurückzuführen.

— Herr Mehemed Castaluge ist gestern als Courier mit Depeschen hier angekommen, und reist morgen wieder mit Depeschen dahin zurück. Derselbe hat dem Vernehmen nach nebst anderen Actenstücken die Circulardepesche der Pforte in Betreff der Besetzung der Fürstenthümer durch kaiserl. russische Truppen überbracht.

— Am letzten des vorigen Monats sind zwei türkische Officiere höheren Ranges von Constantiнопel nach London und Paris abgegangen, welche dem Vernehmen nach eigenhändige Schreiben des Sultans an die Höfe von Frankreich und England zu überbringen haben, in welchen dem Kaiser und der Königin der tiefste Dank für die gewährte Unterstützung ausgesprochen wird.

— Nach Briefen aus Orsova vom 9. d. läßt Omer Pascha den Punct an der serbisch-walachischen Gränze, wo die Timok in die Donau mündet, besetzen, so wie alle übrigen Uebergangspuncte an der Donau bis gegen Widdin hin durch Truppenabtheilungen bewachen, um allfälligen Versuchen der Russen, über den Strom zu gehen, zu begegnen. Uebergangsvorbereitungen trafen jedoch die Türken bei Abgang dieser Nachricht nicht. Auf die Festung Widdin scheinen die Türken nicht zu rechnen.

— Das Comité zur Veranstaltung einer Industrie-Ausstellung in Breslau hat einstimmig beschlossen, den Plan einer Breslauer Ausstellung für das Jahr 1854 aufzugeben. Als Grund wurde geltend gemacht, daß die Breslauer Ausstellung als ein Oppositions-Unternehmen gegen die in München zu gewärtigende angesehen werden könnte. Die politischen Differenzen zwischen Preußen und Baiern wären kaum auszugleichen, und es sei nicht wünschenswert, etwa neue Gehässigkeiten hervorzurufen. Bei solcher Lage der Dinge lasse sich nicht erwarten, daß das preussische Ministerium das Breslauer Unternehmen gern sehen und unterstützen werde. Ohne ministerielle Beihilfe aber, d. h. ohne Bewilligung zollfreien Eingangs der fremdländischen Ausstellungsgegenstände und ohne deren kostenfreie Beförderung auf Staatsbahnen, würde das Project einer allgemeinen Industrie-Ausstellung in Breslau nicht ausführbar sein. Gesezt jedoch, die Ministerien sagten die Beihilfe zu, so wäre die Ausführung bei der Concurrenz Münchens ebenfalls nicht ganz gesichert. Leicht könnte sich daraus das Resultat ergeben, daß weder die Münchener noch die Breslauer Ausstellung einen den Ansprüchen der Industriellen wie des Publicums entsprechenden Erfolg hätte.

Prag, 13. Juli. Der Vorstand des Privat-Waisenhauses zum heiligen Johann dem Täufer, hat den Betrag von Hundert Gulden B. N. empfangen, welchen Se. Maj. der Kaiser Ferdinand der Allmacht zuzuwenden geruht haben. Se. Maj. der Kaiser Ferdinand haben ferner der k. k. böhmischen Oberrealschule aus Allerhöchstherr Privatbibliothek 62 Werke in 83 Bänden wissenschaftlichen und zum Theile populären Inhaltes zum Geschenke zu machen geruht.

Kronstadt, 9. Juli. In der „Kronst. Ztg.“ finden wir folgenden Bericht:

„Der Einmarsch der russischen Truppen in Jassy hat am Sonntag Nachmittag um 4 Uhr stattgefunden. Den Vormittag über herrschte das schönste Wetter, und eine drückende Hitze, aber gegen Mittag herum peitschte ein bestiger Sturm die Wolken, und eben als die Truppen einrückten, trat ein Wetterlos, daß man glaubte, der jüngste Tag sei angebrochen. Der Temperaturwechsel war so empfindlich, daß man zu den Mänteln greifen mußte. Der Generalstab der moldau'schen Miliz war den Russen bis nach Skuleni entgegen geritten. General v. Dannenberg rückte mit zwei Regimentern Infanterie, einem Husaren-Regiment und einer Artilleriebatterie unter Gesang und klingendem Spiele am 3. Juli in Jassy ein. Der Fürst und seine Minister, sowie die moldau'sche Miliz, hatten sich im Fürstenthum in Parade aufgestellt, an denen die russischen Truppen mit angezogenem Gewehre vorüberzogen, worauf sie in der Stadt einquartirt worden sind. Montag um 11 Uhr zog diese Avantgarde der russischen Armee von Jassy ab, und neue Abtheilungen trafen Nachmittags ein. Dienstag Nachmittag hielt Fürst Gortschakoff mit seinem glänzenden Generalstabe in Jassy seinen Einzug.

Die ganze Armee rückt staffelförmig vor. Ueber den Sereth, über die Moldava bei Roman und über die Bistritza hat die moldau'sche Regierung Brücken schlagen, und an denselben Lager von Holz und Stroh für die russischen Truppen aufschichten lassen. An den Stellen, wo die Brücken geschlagen sind, werden auch Lager geschlagen werden. Bei Onest ist über den Trotsch gegen die Gränze Siebenbürgens die letzte Brücke geschlagen, wo aber nur ein starkes Picket aufgestellt werden wird. Das Lüders'sche Armeecorps ist bei Leova über den Pruth in die Donaufürstenthümer einmarschirt. Die Donau ist gesperrt, und aller Verkehr aufgehoben. Ungeheure Massen von Früchten liegen in der Moldau und Walachei aufgestapelt. In Gallatz mangelt es an Magazinen, und die Früchte liegen auf der Straße mit Rohrmatten überdeckt. Die Ernte wird heuer so segensreich, wie sie es seit einem halben Jahrhundert nicht gewesen ist.

Gestern (8.) war bei uns allgemein das Gerücht verbreitet, ein türkisches Armeecorps wäre über die Donau gesetzt worden, habe seinen Einmarsch in Bukarest gehalten, und sei den Russen zuvorgekommen. Briefe vom 5. Juli dementiren dieses Gerücht. Die Türken waren noch ruhig bei Ruskuf und Schumla gestanden, und haben auch keine Vorbereitungen zu einem Uebergange über die Donau in Angriff genommen. Privatschreiben melden, daß für die Einquartierung und den feierlichen Empfang der russischen Armee in Bukarest Alles vorbereitet werde.

D e u t s c h l a n d.

Berlin, 12. Juli. An der heutigen Börse war das Gerücht verbreitet, der Minister-Präsident Freiherr v. Manteuffel habe gestern Se. Majestät den König um seine Entlassung gebeten. Das Gerücht, glaubt die „Zeit“, als ein grundloses bezeichnet zu können.

Hannover. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat auf die Eingabe der von der Kreuzgemeinde gewählten Commission in Betreff der Steinacker'schen Angelegenheit nachstehenden Bescheid ertheilt:

„Wir eröffnen dem Herrn J. H. Lüllemann und Genossen auf die Vorstellung vom 17. v. M., betreffend die Wahl des Pastors Steinacker zum zweiten Prediger an der hiesigen Kreuzkirche, daß wir die Antragsteller, bei dem Mangel jener genügenden Legitimation, als Vertreter der Kirchengemeinde nicht anerkennen können. Gleichwohl nehmen wir keinen Anstand, denselben als theilhabenden Mitgliedern der Kirchengemeinde den Bescheid zu ertheilen, daß, da das königliche Consistorium dem Pastor Steinacker die canonische Eigenschaft der Rechtgläubigkeit auf Grund eingehender Erwägung abgesprochen hat, und verfassungsmäßig über die canonischen Eigenschaften der anzustellenden Geistlichen die geistliche Behörde allein entscheidet, die beantragte Anordnung eines Examens mit dem Pastor Steinacker von uns nicht verfügt werden kann. Hannover, 4. Juli 1853. Königl. Hann. Minister der geistl. und Unterrichtsangelegenheiten. Bez. A. v. Reiche.“

Durch Circular vom 8. Juli macht, wie die „Zeitung für N.“ erfährt, der Magistrat bekannt, daß, da die Anstellung Steinacker's unausführbar geworden, der neue Wahltermin auf den 18. Juli angesetzt sei.

Darmstadt, 9. Juli. Das Gesuch vieler Bürger in Mainz, zu gestatten, daß das durch Verfügung der Staatsregierung im vorigen Jahr geschlossene neue Casino wieder eröffnet werden dürfe, hat dort keine Erhöhung gefunden. Das Ministerium des Innern hat resolvirt, daß man diesem Gesuch „noch zur Zeit und in so lange nicht größere Garantien für einen bessern Geist“ in diesem Vereine „und für ein der Regierung nicht feindliches Verhalten seiner Mitglieder gegeben seien,“ nicht zu willfahren vermöge.

Weimar, 10. Juli. Die Leiche Sr. königlichen Hoheit des verewigten Großherzogs wird in einem zu der Drangerie gehörigen Pavillon im Belvedere am 11. Juli Nachmittags ausgestellt und am 12. Juli in der Früh nach Weimar gebracht und in der Fürstengruft auf dem Gottesacker feierlich beigesetzt. Das „Regierungsblatt vom 9. Juli enthält ein Trauerreglement für die Staatsdiener. Eine andere Bekanntmachung bestimmt, daß alles öffentliche Tanzen und Musikhalten, so wie alle sonstige rauschende öffentliche Vergügungen im ganzen Lande bis auf Weiteres eingestellt werden sollen.

Es haben bereits am 8. Juli alle Chefs der Oberbehörden dem neuen Großherzoge den Eid der Treue geleistet; worauf am 9. die Verpflichtung der Collegialmitglieder durch die Chefs bewerkstelligt ward. Das Militär wurde gleichfalls am 9., und zwar durch den Ober-Commandeur Obersten von Poyda vereidigt.

Nachen, 9. Juli. Heute begann die vierzehntägige Feier zur Vorzeigung und Verehrung der großen Heiligthümer, welche seit Karls des Großen Zeiten in der hiesigen Münsterstiftskirche aufbewahrt werden. Diesen Nachmittag um 2 Uhr verkündete das

Frankreich.

erhabene Geläute der großen Muttergottesglocke des Münsters den Beginn der altherwürdigen Feier, nämlich die Enthüllung der Heiligthümer, vielleicht im erhabensten aller Chöre der Welt. Von 2 Uhr an versammelten sich in der Propstei die Herren Numerar und Ehrenkanoniker in Chorkleidung. Mit ihnen vereinigten sich die übrigen Herren Stiftsgeistlichen, sowie die Stadtpriester, und traten durch die Drachenlochtüre in den Umgang (Kreuzgang des Münsters). Durch dieselbe Thüre traten auch von zwei Uhr an die Mitglieder der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, des Barreaus und Andere, welche dazu geladen waren. Um halb drei Uhr kamen die Herren Bürgermeister mit dem Stadtrathe durch ihre eigene Thüre vom Rathhause her in den Umgang, wo das Capitel sie empfing, mit welchem sie, begleitet von allen im Umgange schon anwesenden Herren, durch die Kreuzcapelle ins Münster und in das Chor eintraten, wofolbst sie sich so aufstellten, daß in der Mitte desselben ein freier Raum blieb. Auf der Orgelbühne erklang nun ein mehrstimmiger Psalmengesang mit Orgelbegleitung und Zwischenrufen, wodurch die Herzen zu frommer Andacht gestimmt wurden. Indes gingen die Herren Bürgermeister nebst dem Herrn Stadtsecretär und den vier ältesten Stadträthen mit dem Capitel in die Sacristei, wo die protocollarische Eröffnung des Heiligthums vorgenommen ward. Mittlerweile begann das Geläute aller Glocken des Münsters und der übrigen siebenzehn Kirchen der Stadt, und Kanonenschüsse donnerten mächtig dazwischen. Nun eröffnete man die große Pforte und die harrende Volksmenge wogte andächtig in die untere Kirche, ins Achteck und zum Hochmünster hinauf. Jetzt waren die vier großen Heiligthümer: das Lendentuch des Herrn, die Windeln des Herrn, das weiße Kleid der allerheiligsten Jungfrau Maria und das Tuch des heiligen Johannes des Täufers in der Sacristei aus ihrem kostbaren Behältnisse herausgenommen, und vier der Herren Numerar-Kanoniker nahmen jeder eins dieser Heiligthümer auf die Hände, und traten unter dem Vortreten zweier Acolythen mit dem Capitelkreuze, jeder zwischen zwei Fackeln, welche von den vier Herren Bürgermeistern und den vier ältesten Herren Stadträthen getragen wurden, processionsweise in das herrliche Chor. Hier stand vor dem würdig geschmückten Schanaltare ein Tisch, auf welchem die Kapfeln eröffnet, die Siegel als unverletzt anerkannt, und die heiligen Gegenstände herausgenommen wurden. Zunächst wurde jetzt das Kleid der allerheiligsten Jungfrau Maria auf der Außenseite des Schanaltars angeheftet, und man stellte einstweilen die drei übrigen Heiligthümer auf den Tisch des Schanaltars. Hier auf stimmte das Orchester die Antiphone Speciosa an, und der Officiant ging zur Sacristei, kam unter Vortritt eines Thuriferarius und Navicularius unter Assistenz zweier Herren Stiftsvicare zum Schanaltare, um während des nun angestimmten Magnificats die Heiligthümer zu incensiren, und sang dann ein Schlußgebet.

Nach dem Amen hielt ein Stiftspriester, Hr. Weidenhaupt, von der Kanzel herab eine Anrede, in welcher er mit ergreifenden Worten die hohe Bedeutung der Feier auseinandersetzte, worauf Orgelklang und mehrstimmiger Psalmengesang des hehren Gotteshauses Hallen füllten, und den fromm harrenden Gläubigen den Augenblick anzeigten, wo ihre Augen die Gegenstände ihrer heiligen Verehrung und Andacht sehen konnten. Nun erst wurden die Heiligthümer, eines nach dem andern, in herkömmlicher Ordnung von einem Stiftsherrn unter Beistand zweier Herren Stiftsvicare zuerst im Chore vor den dort Anwesenden zur Beschauung umhergetragen, und dann vom Auftritte in der Mitte des Achtecks den da Versammelten gezeigt. Mit dem geheiligten Lendentuche des Herrn ward dann dem Volke der Segen erteilt. Sobald der Vorzeiger mit einem Gewandstücke vom Auftritte zurückgekehrt war, ging er an den Ausletisch, wo der Schatzmeister solches empfing, in Seide einwickelte, und in die Cista gestatoria niederlegte. Nachdem dieß mit dem vierten heiligen Kleidstücke geschehen war, hörte der Gesang auf, und der Officiant sang ein Collectgebet, nach welchem die Heiligthümer unter Vortragung des Kreuzes und Begleitung zweier Acolythen von den beiden H. H. Assistenten in die Sacristei zurückgebracht wurden. Die erhebende Feier entsprach in jeder Hinsicht der Heiligkeit ihrer Gegenstände. Das Gewand, welches zu Wechlehen den Leib der Mutter des Herrn umhüllte, die Windeln, worin die Hirten den Welterlöser als Kind gewickelt und in der Krippe liegend gefunden, das Tuch voll des Blutes des enthaupteten heiligen Johannes, und vorzüglich das Lendentuch des Herrn, vom heiligsten Blute gefärbt, welches die Sünden der Welt hinwegnimmt: diese hochhehrwürdigen Gegenstände, die Heiligkeit des Ortes, die Feierlichkeit der Handlung und die sichtbare Erbauung der Gläubigen, alles dieses gab den Gemüthern eine der Würde dieser Vorfeser und der ganzen Heiligthumsfahrt angemessene Stimmung.

Paris, 10. Juli. Es ist nunmehr fast über jeden Zweifel festgestellt, daß das Complot der Opera comique direct gegen das Leben Sr. Majestät des Kaisers gerichtet war, und nur durch das Zusammentreffen mehrerer glücklichen Umstände vereitelt worden ist.

Paris war heute sehr aufgelegt, tausend und ein Gerücht zu consumiren. Als Beispiel mag erwähnt werden, daß man Türken und Russen bereits eine ernste Bataille geliefert haben ließ; wo? wurde freilich nicht angegeben. Die Ueberzeugung, daß Lord Aberdeen an der Spitze des englischen Cabinets sich behaupten werde, trug viel zur Beruhigung bei. Die Nachricht, daß die russische Flotte Sebastopol verlassen habe, um eine Bewegung nach dem Bosphorus zu machen, rührt, wie sich jetzt zeigt, von der „Morning Post“ her. Die allseitig dagegen erhobenen Bedenken werden auch durch den Umstand unterstützt, daß „Morning Post“ unterlassen hat, ein Datum des angeblichen Ereignisses anzugeben.

Der Municipalrath von Paris hat sein Jahresbudget veröffentlicht. Wir erfahren daraus, daß die Stadt Paris im Jahre 1852 für bildende Kunst (Malerei in den Kirchen) die Summe von 115.000 Fr., für Bauten 2.328.577 Fr. ausgegeben hat, ungerchnet der Brückenbauten, und der Reparaturen an Gebäuden.

Am 23. d. M. fand die Einsetzung von drei Fenstern des hohen Chores am Aechter Münster mit einem feierlichen Act Statt.

Ein Correspondent der „Independance Belge“ erzählt die Vorfälle vor der Opera Comique am 5. d. M. Abends folgendermaßen: „Gegen 11 Uhr etwa kehrte ich im Wagen aus den Champs Elysees über die Boulevards zurück. Als ich etwa die Mündung der Chaussee d'Antin erreicht, wurde mein Wagen von Stadtergeanten genöthigt, umzulenken, und die Fahrt nicht über die Boulevards, sondern durch die Straßen fortzusetzen. Als ich mich später zu Fuß nach den Boulevards begeben, hörte ich den Hergang etwa so erzählen. Es war halb 11 Uhr, als man bei der Opera Comique, die der Kaiser besucht hatte, unter der Polizeimannschaft eine bedeutende Aufregung bemerkte. Befehle gingen nach allen Seiten. Der Wagenverkehr wurde auf dem Boulevard des Italiens von der Chaussee d'Antin bis zur Rue Richelieu eingestellt. Um 11 1/4 Uhr erschien ein starkes Peloton Gendarmen und ein anderes vom Guideregiment. Zwischen durchstrichen zahlreiche Polizeimannschaften Boulevards und Straßen, beobachteten Vorübergehende, Gruppen, ja selbst die Fenster der Häuser. Die Vorsichtsmaßregeln hatten noch mehr Spaziergänger in die Boulevards gezogen, die ohnehin bei dem prächtigen Abend sich stark gefüllt hatten. (Die abgesperrte Strecke auf dem Boulevard des Italiens ist bekanntlich der eleganteste und am meisten besuchte Theil aller Boulevards.) Als der Kaiser vom Theater wegfuhr und der Wagen zwischen den zwei Alleenreihen hinslog, die gestopft voll Menschen waren, brachen zahlreiche Zurufe aus, zahlreicher und kräftiger, als wie ich sie sonst bei solchen Gelegenheiten vernommen habe. Ein beabsichtigter Angriff auf die Person des Kaisers hatte die Vorsichtsmaßregeln veranlaßt. Die besondere Einfahrt des Kaisers in die komische Oper geht nach der Rue Marivaux hinaus. Dort wurden drei verdächtige Personen auf Herumschleichen bemerkt. Sie wurden weggewiesen, da sie aber nicht weichen wollten, schritt man zu ihrer Verhaftung. Gleichzeit fanden sich ein Duzend andere Personen, welche die Polizeimannschaft umringten, sichtlich um den Verhafteten das Entschlüpfen zu erleichtern. Pflöcklich aber sah sich der Knäuel von zahlreichen Polizeiwachen eingeschlossen. Man durchsuchte die Verhafteten und fand bei ihnen eine beträchtliche Anzahl Waffen, namentlich Pistolen. Wenige Augenblicke darauf drängten sich drei Blousenleute in den Theatergang, der längs der Rue Marivaux hinführt und dessen eine Hälfte der Kaiser durchschreiten mußte, wenn er den Ausgang erreichen wollte. Sie wurden augenblicklich festgenommen und dem Posten überliefert. Dieß alles war so geschwind und so still vor sich gegangen, daß man darin nur ein Zusammenballen von Menschen zu bemerken glaubte, wie es häufig auf belebten Straßen stattfindet, und in den Umgebungen der Oper mußten die Leute lange nicht, was inzwischen vorgefallen war. Eine Person, die an der Börse oft gesehen wird, erzählte am andern Tage: „Sie selbst habe in der Nähe der Oper ein Pistol aufgehoben, welches offenbar nicht den Truppen oder der Polizeimannschaft angehörte, sondern das einer der Verhafteten verloren oder aus Klugheit weggeworfen haben mußte.“

Paris, 11. Juli. Der „Constitutionnel“ knüpft an die Erklärung Lord Palmerston's Bemerkungen, welche folgendermaßen schließen: „Die Geschwader, welche Frankreich und England im gemeinsamen Einverständnis an den Eingang in die Dardanellen

abgesendet haben, sind bestimmt, der Türkei, im Falle einer Gefahr, zu ihrer Sicherheit einen wirksamen Schutz zu verleihen. In dem Falle, wo der Sultan sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen würde, diesen Schutz zu verlangen, werden sie sich ohne Zögern in die Gewässer von Constantinopel begeben. Wenn sie auf die Nachricht von der Ueberschreitung des Pruth durch die russischen Truppen nicht den Befehl erhalten haben, ohne Aufschub die Meerenge zu passiren, so ist dieß nicht wegen Mangel an Energie Seitens Frankreichs und Englands unterbleiben. Es geschah, weil sie einen lezten Beweis von Mäßigung dadurch geben wollten, daß sie nicht früher handelten, als das Resultat der ersten Vorstellungen, welche an den Kaiser von Rußland durch Preußen und Oesterreich gerichtet worden zu sein scheinen, nicht bekannt geworden war. Man darf in der That glauben, daß Schritte solcher Art, welche gleichzeitig von allen westlichen Großmächten geschehen sind, zu einer friedlichen Lösung führen werden: und es ist folglich natürlich, ohne daß man darin eine Schwäche oder ein Schwanken erblicken könnte, abzuwarten, was der St. Petersburger Hof auf die einmüthigen und gleichzeitigen Vorstellungen der westlichen Höfe antworten wird, anstatt die Sachlage durch einen übereilten Schritt noch mehr zu verschlimmern. Unglücklicherweise bringt uns heute ein russisches Journal ein officiellcs Document, dessen Sprache in allen Gemüthern das Vertrauen bedeutend vermindern mußten wird, welches Europa lange Zeit in die Gestaltungen der Mäßigung des Czaren gesetzt hat. Die ungerechten Anschuldigungen, welche sich in dem neuen Circular des Grafen Nesselrode gegen Frankreich und England formulirt finden, lassen befürchten, daß Rußland die Vorstellungen der europäischen Mächte nicht in der Weise aufnimmt, um eine friedliche Lösung zu erleichtern. Aber wenn der Krieg je aus der orientalischen Frage hervorgehen sollte, so würde es in den Augen der ganzen Welt wohl constatirt sein, daß nur Rußland ihn gewollt hatte.

Neuerdings sind Verhaftungen in der Complot-sache der Opera comique vorgenommen worden.

Großbritannien und Irland.

London, 11. Juli. Die „Times“ erklärt, Rußland habe folgende Wege, der jetzigen Lage der Dinge ein Ende zu machen. „Die britische und französische Regierung haben schon kundgegeben, daß sie selbst die ausgeführte Drohung der Besetzung der Donaufürstenthümer nicht als unmittelbaren casus belli betrachten würden. Aber sie werden die Gelegenheit ergreifen, um eine Unterhandlung zu versuchen. Ungefähr in der Mitte der vergangenen Woche und unmittelbar nach Empfang der Nachricht, daß die russischen Truppen den Pruth überschritten hatten, wurde ein Vorschlag von der britischen Regierung angenommen, dem, wie wir vermuthen, Frankreich beigestimmt hat und ein solches Maß von Nachgiebigkeit enthaltend, als die Pforte nach dem Urtheile ihrer Aulicren sich ihm fügen und Rußland, wenn es will, es acceptiren kann. Die „Times“ schließt den Artikel mit den Worten: „Die dringendste Pflicht Englands wie Frankreichs ist es, die Angelegenheit zu einem unmittelbaren Schluß zu bringen.“

Telegraphische Depeschen.

— Copenhagen, 13. Juli. Die Schließung des Reichstages steht nahe bevor; zweifelhaft ist, ob die Vorlage eines Verfassungsentwurfes stattfinden wird.

— Paris, 14. Juli. An der gestrigen Börse circulirten durchweg friedliche Gerüchte; die letzte Notirung der 3procentigen Rente war um 5 Cent. höher, nämlich 77, 35. Eines dieser Gerüchte wollte wissen, daß die Türkei dem Ausstehen Rußlands willfahren, sodann aber letzteres Cabinet dem ersteren beruhigende Zusicherungen erteilen werde. Die öffentliche Meinung hält den Gedanken fest, daß eine friedliche Ausgleichung für Frankreich nützlich und nothwendig sei.

— Paris, 15. Juli. Ein französisches Dampfboot ist mit Depeschen nach Constantinopel abgegangen. Man hält die Differenz so gut wie geschlichtet. England zeigt sich fortwährend einer friedlichen Lösung geneigt. Die Pforte wird dem Vernehmen nach die russ. Note annehmen, und Rußland wird der Pforte eine Gegennote erteilen. Gleichzeitig und wohl übereinstimmend damit wird versichert, daß das französisch-englische Vermittlungsproject von Rußland genehmigt werden dürfte. „Pays“ brachte (wie wir vorhinein meldeten) einen friedlichen und beruhigenden Artikel.

— London, 15. Juli. Lord Russell antwortete auf eine Anfrage d'Israeli's: Frankreich und England hätten in der türkischen Frage Propositionen gemacht, welche beiden Parteien annehmbar erscheinen dürften; die Discussion dürfte ungelegen kommen, ehe die Antwort bekannt wird.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours - Bericht

der Staatspapiere vom 16. Juli 1853.

Staatsschuldverschreibungen	zu 5 pSt. (in G.M.)	94 1/4
ditto v. J. 1851 Serie B zu 5	"	107
ditto " " " " " " " " " "	"	84 1/8
Darlehen mit Verlosung v. J. 1834, für 100 fl.	"	218 1/4
ditto " " " " " " " " " "	"	132
Baus-Actien, Nr. Stück 1408 fl. in G. M.		
Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M.	2290	fl. in G. M.
Actien der Wien Gloggnitzer Eisenbahn zu 500 fl. G. M. ohne Coupons	866 1/4	fl. in G. M.
Actien der Oedenburg-Br. Neufeldter Eisenbahn zu 200 fl. G. M.	124	fl. in G. M.
Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M.	758	fl. in G. M.
Actien des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. G. M.	620	fl. in G. M.

Wechsel-Cours vom 16. Juli 1853

Kugelsburg, für 100 Gulden Cur., Guld.	109 1/2	Wfo.
Frankfurt v. W., (für 120 fl. subd. Ver.)		
eins Wfo. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld.)	109 Wf.	3 Mon.
Samouss, für 100 Mark Banco, Gulden	81 1/4 Wf.	2 Mon.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	10-45 1/2	3 Mon.
Paris, für 100 Oesterreich. Lire, Guld.	109 1/8 Wf.	2 Mon.
Paris, für 100 Franken	129 1/4 Wf.	2 Mon.
Vatavest, für 1 Gulden	251	31 T. Sicht.

Gold- und Silber-Cours vom 16. Juli 1853.

Kais. Münz-Ducaten Agio	15 7/8	15 5/8
ditto Rand- " "	15 5/8	15 3/8
Gold al marco		15
Napolons'or's		8.44
Souverains'or's		15.17
Ruß. Imperial		9.1
Kaiserlich'or's		9.3
Engl. Sovereigns		10.51
Silberagio	9 3/4	9 1/4

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 16. Juli 1853:

84. 77. 69. 31. 89.

Die nächste Ziehung wird am 27. Juli 1853 in Triest gehalten werden.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach am 16. Juli 1853.

Ein Wiener Megen	Marktpreise		Magazins-Preise.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	—	—	4	48
Kukuruz	—	—	3	40
Halbfrucht	—	—	3	48
Korn	—	—	3	36
Gerste	2	41	—	—
Hirse	—	—	—	—
Heiden	—	—	3	20
Hafer	1	54	2	—

3. 1007. Nr. 6848.

K u n d m a c h u n g.

Am 10. Juli d. J. Nachmittag um 2 Uhr brach zu Jesca Feuer aus, das durch einen heftigen Wind begünstigt, in großer Schnelligkeit mehrere Häuser und Wirthschaftsgebäude in Asche legte. Die Veranlassung hiezu war die bedauerliche Gewohnheit des Schießens zwischen den Häusern bei Gelegenheit des Kirchweihfestes. Die Verhütung größeren Schadens war wesentlich der schnell herbeigebrachten Feuerspritze vom Bahnhofe, unter der Leitung des k. k. Bahnamt-Officialen Herrn Nebenführer und unter thätiger Mitwirkung des k. k. Bahnamt-Officialen Herrn Kelenowsky, so wie der entsprechenden Verwendung zweier ebenfalls herbeigeschafften Feuerspritzen des löbl. Stadtmagistrates Laibach, dann der eifrigen und umsichtigen Bemühungen des Herrn Giuliani und anderer ungenannt sein wollender Bewohner Laibachs zu verdanken; weshalb dafür im Namen der verunglückten und gefährdeten Bewohner von Jesca hiemit öffentlich der wärmste Dank ausgesprochen wird.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 14. Juli 1853.

3. 357. a (2) Nr. 8527.

K u n d m a c h u n g.

Am 30. v. M. zwischen 8 Uhr Früh und 2 Uhr Nachmittags wurde ein Geldbetrag von beiläufig 110 bis 112 fl. G. M., welcher sich

in einem Büchel, enthaltend: die „Belehrung über die Grundentlastung im Herzogthume Krain“, befand, verloren.

Der redliche Finder wolle diesen Geldbetrag gegen Entgegennahme des gesetzlichen Finderlohnes hieramts deponiren.

K. k. Polizeidirection zu Laibach am 15. Juli 1853.

3. 966. (3) Nr. 3516.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senosetsch wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Hrn. Lucas Ule von Niederdorf, gegen Johann Molt von Landoll, wegen schuldigen 107 fl. W. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vor-maligen Herrschaft Eugg sub Urb. Nr. 142 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 4794 fl. 10 kr. W. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben hieramts die drei Feilbietungs-Tagsetzungen auf den 22. Juli, auf den 23. August und auf den 23. September 1853, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten auf den 23. September 1853 angedeuteten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Senosetsch am 20. Mai 1853.

3. 350. a (3)

Kundmachung.

Von Seite des illyrisch-innere-österreichischen Beschäl- und Remon-tirungs-Departements-Postens Sello werden am 23. laufenden Monats um 10 Uhr Vormittags am hiesigen Congressplaze unweit der Sternallee drei Stück alte, brauchbare, zweifelhafte Dienstkaleschen gegen gleich bare Be-zahlung an den Meistbietenden öffent-lich veräußert, wozu Kauflustige zu erscheinen vorgeladen werden.

Laibach am 12. Juli 1853.

3. 997. (2)

In der

Specerei-, Farbwaren-, Eisen- und Nürn-bergerwaren-Handlung

des

Joh. Paul Mahorcich,

am Hauptplaze in Neustadt,

sind zu den billigsten Preisen zu haben:

Alle Gattungen Draht, Schienen-, Spahring-, Sitter-, Rund-, Walz- und Bain-eisen, Schwarz- und Büchsenblech, Vieh-, Schleuder-, Aufhalt- und Brunnenketten, Pfannen, Striegel, Feilen, so wie alle für den Landwirthschaftsbetrieb erforderlichen Geräthe.

Alle Specereiartikel, namentlich in genügender Auswahl Zucker, Kaffee, Reis, Gerste, Del, Parmesan-, Holländer- und Groyer-Käse, Veroneser Salami, Holländer-Thee, Rohitscher Sauerbrunn, Grager Chocolate, Vanille.

Alle Gattungen Farbwaren.

Alle Gattungen Tischler-, Schuster- und Riemerwerkzeuge.

Alle Nürnberg- und Messingwaren, namentlich: Mörser, Bügeleisen, Leuchter, diverser Fuhrmannszeug, Rasirmesser, feine und ordinäre Eßbestecke, Paffong-, Horn-, Zinn- und Blechlöffel, Kämme, Kopf- und Kleiderbürsten.

Ein entsprechendes Lager von verschiedenen österreichischen, ungarischen, deutschen und spanischen Weinen, vorzüglich: Grinzinger, Böslauer, weiß und roth, Osner, Rußer, Tokayer, Rheinwein, Malaga, dann echter Jamaica-Rhum.

Ferner zu Fabrikspreisen:

Alle Gattungen Schreibrequisiten, als: Papier von der k. k. priv. Josefsthaler Fabrik, Federkiele, Bleistifte, Siegeltack, Dblaten.

3. 1005. (1)

Bitte zu lesen!

Das in Croatien, 4 1/2 Meilen von Waras-din, 1 1/2 Meilen von Kreuz, 7 Meilen von Agram, an der gut conservirten Kreuz-Waras-diner Landstraße vortheilhaft gelegene Gut Bogacevo, mit 90 österr. Joch Aecker, 23 Joch Wiesen, 12 Joch Weingarten, 5 Joch Haus-, Hof- und Gartengrund; mit fixen Einkünften von 500 Eimer Bergrechtwein, 430 Kapäuner, 1650 Stück Eier und 40 fl. Bergzins; ferner mit ba-ren, von Jahr zu Jahr vermehrbaren Einkünften von verpachteten Grundstücken, im Belaufe von 372 fl., mit den contractmäßig stipulirten Reven-nuen zweier Mühlen, im Betrage jährl. 533 fl., mit der Arenda eines Wirthshauses von jährl. 80 fl., endlich mit der für den wirthschaftlichen Bedarf unentgeltlichen Schindearbeit, im Werthe von jährl. 80 fl., sammt den geräumigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Holz-, Bade-, Eichen-Nutzungs- und Schankrechte, wird auf 6 bis 8 Jahre gegen den jährl. Pachtzins von 2400 fl. und so viel Caution, sogleich oder gelegentlich verpachtet, und kann bis 4. August l. J. noch in der Gegenwart des Eigenthümers via Agram oder Warasdin, mittelst Eil- oder Stellwägen bis Neumarhof, von da aber mittelst aufgenomme-ner oder entgegengeandter Gelegenheit nach vor-läufigem viertägigen Aviso besichtigt werden.

Näheres bei Herrn Carl Gerdes in Marburg und beim Eigenthümer bis 4. August l. J. mit-telest frankirter Briefe, unter der Chiffre: A. F., Kreuz in Croatien, später aber statt Kreuz, Wien, Landstraße Nr. 500, Thüre 24, zu er-frogen.

3. 995. (2)

Wein-Licitation.

Auf der Herrschaft Keresteniß, zwischen Agram und Samobor ge-legen, werden am 30. Juli und nach-folgenden Tagen l. J. 1853 mittelst öffentlich abgehaltenener Licitation, theils Allodial-, theils Bergrecht-weine von den Jahren 1849, 1851 und 1852, von sehr guter, echt Oki-cher Qualität, circa 2000 Eimer, aus freier Hand verkauft. Wozu die Kauflustigen höflichst eingeladen werden.